



Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

I. Rechtlicher Rahmen

I.1 Hinweise zum Verfahren

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kommt in Betracht. § 8 VOSB

Eltern wünschen eine inklusive Beschulung:

Eltern wünschen eine Aufnahme in die Förderschule:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt beim zuständigen rBFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme ein. § 9 Abs. 1 Satz 2 VOSB

Die Eltern stellen an der allgemeinen Schule den Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bis zum 15. Dezember des Vorjahres. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOSB

Das rBFZ leitet den Auftrag an eine Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung weiter. § 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule leitet den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. § 17 Abs. 1 Satz 1 VOSB

Die förderdiagnostische Stellungnahme wird durch eine Förderschullehrkraft erstellt. Die Förderschullehrkraft informiert die Eltern im Vorfeld näher über das Entscheidungsverfahren sowie ggf. über die Untersuchungen und Testverfahren. § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG
§ 6 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule leitet die förderdiagnostische Stellungnahme dem rBFZ zu. § 9 Abs. 2 Satz 5 VOSB

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG

Das rBFZ prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB

Das Staatliche Schulamt prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf der Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 93 Abs. 1 Satz 1 HSchG

Das rBFZ leitet die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage der förderdiagnostischen Stellungnahme. § 17 Abs. 1 Satz 3 VOSB



In Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 54 Abs. 2 bis 5 HSchG ist zu beachten, dass dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VOSB die fachliche Zuständigkeit für die Förderschwerpunkte Sprachheilförderung, emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen obliegt. Kann ein Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, so leitet das regionale Beratungs- und Förderzentrum den Auftrag zur Erstellung an ein anderes qualifiziertes Beratungs- und Förderzentrum oder eine Förderschule weiter (§ 25 Abs. 6 VOSB). Die Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt demnach durch eine Förderschullehrkraft einer fachlich zuständigen Förderschule. Im Fall des § 25 Abs. 6 VOSB leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule die förderdiagnostische Stellungnahme dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum zu. Dieses prüft die Stellungnahme und holt vor der Sitzung des Förderausschusses eine Genehmigung der förderdiagnostischen Stellungnahme durch die Schulaufsichtsbehörde ein. Der Empfehlung des Förderausschusses liegt die genehmigte förderdiagnostische Stellungnahme zugrunde. Die Genehmigung der Empfehlung des Förderausschusses und die schulfachliche Prüfung nach § 54 Abs. 2 Satz 4 HSchG werden demnach in Teilen vorgezogen. Bestehen aus schulfachlicher Sicht keine Bedenken, so leitet das regionale Beratungs- und Förderzentrum die förderdiagnostische Stellungnahme an die allgemeine Schule und die Eltern weiter.

Stellen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nach § 17 VOSB einen Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu stellen. Vor der Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Förderschule über Aufnahme sowie Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung ist die förderdiagnostische Stellungnahme dem Staatlichen Schulamt zur schulfachlichen Prüfung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 HSchG vorzulegen.

Der Erlass zur Zuständigkeit der Beratungs- und Förderzentren für Ersatzschulen vom 6. Januar 2016, Az: 170.000.005-00148 bleibt unberührt.

Die förderdiagnostische Stellungnahme ist das Ergebnis einer Untersuchung nach § 71 HSchG. Einer Zustimmung der Eltern für das Verfahren über die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB bedarf es nicht. Eltern sind nach § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG sowie § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB über den Ablauf und die einzelnen Schritte des Entscheidungsverfahrens zu informieren. Die Förderschullehrkraft wirkt darauf hin, dass Eltern den Umgang mit ihrem Kind im Gespräch beschreiben, Vorschläge zu seiner Förderung unterbreiten und Bedarfslagen berichten, die unter anderem aufgrund aktueller Krankheitsbilder bestehen, sowie einwilligen mit außerschulischen Einrichtungen über das Kind zu sprechen. Diese Gespräche sowie die Berichte und die Verwendung der Angaben dienen dem Zweck eine Empfehlung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu formulieren. Nach § 6 Abs. 2 VOSB sind die förderdiagnostische Stellungnahme und vorliegende Gutachten den Eltern auszuhändigen und zu erläutern.



I.II Hinweise zum Datenschutz

Die förderdiagnostische Stellungnahme enthält personenbezogene Daten von der Schülerin oder dem Schüler. Diese sind - sofern möglich - über die LUSD zu ermitteln oder beruhen auf Elternangaben. Teilweise handelt es sich hierbei um Daten, die den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DS-GVO zuzuordnen sind (z.B. Gesundheitsdaten).

Bei der elektronischen Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme müssen diese Dateien besonders gesichert werden. Nach § 1 Abs. 6 Satz 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen in Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), ist bei der elektronischen Speicherung medizinischer und psychologischer Gutachten und sonstiger Unterlagen mit besonders sensiblen Daten sicherzustellen, dass die Speicherung grundsätzlich nur auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt.

Soweit ausnahmsweise eine Verarbeitung auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Lehrkräfte erfolgen darf, ist die Einschränkung des zulässigerweise zu verarbeitenden Datensatzes nach Anlage 1 A 6 zu beachten. Nach Erstellung förderdiagnostischer Stellungnahmen sind diese auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule auszudrucken und alle personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen (§ 3 Abs. 4 der Verordnung). Diese Dateien sind zu schützen, um sie vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. Es ist durch Passwortvergabe nach den jeweils aktuellen Standards der von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den IT-Grundschutz veröffentlichten Regeln sicherzustellen, dass nur die Personen auf die Datei zugreifen können, die für die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich sind. Der elektronische Versand der förderdiagnostischen Stellungnahme und damit der personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Die förderdiagnostische Stellungnahme im Rahmen des Entscheidungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB und die dazugehörigen Unterlagen sind Teil der jeweiligen Schülerakte. Diese Unterlagen sind daher auch immer in der aktuellen Version der Schülerakte beizufügen. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte aufzunehmen. Das Formular und die dazugehörigen Unterlagen haben auf Grund ihres Inhalts in diesem Bereich in der Regel sensiblen Daten, die darin angegeben werden und somit ist das Formular und die dazugehörigen Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte zu nehmen. Dies gilt auch für den Versand auf dem Postweg.



II. Kriterien für die Empfehlung

Alle vorliegenden Informationsquellen sollen zu einem umfassenden und vernetzten mehrperspektivischen Bild der Schülerin oder des Schülers zusammengeführt werden. Auf der Grundlage von Gesprächen, Beobachtungen, Beschreibungen der schulischen Leistung sowie durch den Einsatz standardisierter Testverfahren sind die Intelligenzentwicklung (Faktor 1) und die sozial-adaptiven Kompetenzen (Faktor 2) darzustellen. Aus einer umfassenden, schweren und lang andauernden Beeinträchtigung beider Faktoren ergibt sich der Anspruch auf eine Beschulung nach den Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vom 24. Januar 2013 (ABl. S. 101). Unterricht und Erziehung in diesem Bildungsgang berücksichtigen die individuelle Lernausgangslage in besonders starkem Maße. Sie tragen zur aktiven kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe bei und ermöglichen den Erwerb von Kompetenzen und Kulturtechniken, die die Schülerinnen und Schüler nach ihren Möglichkeiten befähigen, selbstbestimmt soziale Bezüge mit zu gestalten und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen.

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

1. Intelligenzentwicklung

Die nonverbal fluide Intelligenz der Schülerin oder des Schülers liegt mindestens unterhalb eines Wertes von 70¹ unter Berücksichtigung des durch das Testverfahren vorgegebenen Konfidenzintervalls. Auszuschließen ist, dass die Beeinträchtigungen als Resultat anderer Ursachen (z.B. nichtdeutsche Herkunftssprache, ausgebliebene Beschulung, Traumatisierung, Sinnesbeeinträchtigung) anzusehen sind. Diese Abweichung sollte in der Regel mit einem standardisierten, mehrdimensionalen und altersangemessenen Intelligenztest festgestellt sein. Ausnahmen betreffen Kinder, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung belegbar nicht in der Lage sind, auch Untertests standardisierter Testverfahren zu bearbeiten. In diesem Fall ist der kognitive Entwicklungsstand durch informelle Verfahren zu beschreiben.

2. Sozial-adaptive Kompetenzen

Die Schülerin oder der Schüler ist bezogen auf Schülerinnen und Schüler der Altersgruppe in der lebenspraktischen, sozialen und schulischen Kompetenz umfassend und lang andauernd beeinträchtigt. Die Darstellung der Kompetenzen erfolgt nach den Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zu den lebenspraktischen Kompetenzen (Kompetenzbereiche Selbstversorgung, Gesundheitsvorsorge, Bewegung und Mobilität), zu den sozialen Kompetenzen (Kompetenzbereiche Soziale Beziehungen, Sprache und Kommunikation, Leben in der Gesellschaft) und zu den schulischen Kompetenzen (Kompetenzbereiche Deutsch, Mathematik sowie zum Lern- und Arbeitsverhalten).

¹Siehe ICD-10 F70-F79



III. Dokumentationsbogen – Merkmale der förderdiagnostischen Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung

Die Formulierung von Merkmalen der förderdiagnostischen Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung strukturiert das diagnostische Verfahren und gibt eine inhaltliche Orientierung. Hierdurch werden die Förderschullehrkräfte bei der Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme sowie Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Prüfung erheblich unterstützt. Die Merkmale bieten darüber hinaus eine standardisierte und Kriterien geleitete Grundlage für die Prüfung durch die Schulaufsichtsbehörde.

Zur Sicherung der Qualität ist die fachliche Prüfung hier durch die Förderschullehrkraft, die Schulleiterin oder den Schulleiter der mit der Stellungnahme beauftragten Förderschullehrkraft sowie durch das Staatliche Schulamt zu dokumentieren.

Der Dokumentationsbogen ist danach zur Schülerakte zu nehmen. Die Weiterleitung der förderdiagnostischen Stellungnahme an die Eltern erfolgt ohne diesen.

Verweis	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	FÖL	FÖR	StSchA
Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme				
§ 25 Abs. 6 Satz 2 VOStB	Die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme erfolgt durch eine Förderschullehrkraft einer Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.			
	Die mit der Erstellung beauftragte Förderschullehrkraft hat bereits eine oder mehrere förderdiagnostische Stellungnahmen bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung verfasst. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wurde die förderdiagnostische Stellungnahme in Zusammenarbeit mit einer darin erfahrenen Förderschullehrkraft erstellt.			
§ 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 6 Abs. 1 Satz 4 VOStB	Die Eltern wurden über die Untersuchungen und Testverfahren, über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzung und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung vorher informiert.			



Verweis	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	FöL	FöR	StSchA
Unterlagen als Grundlage für die förderdiagnostische Stellungnahme (siehe Nr. 3 des Formulars)				
	Mindestens die Eltern sowie Vertreterinnen und Vertreter der Vorgängereinstitution sind einbezogen worden, um ...			
§ 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB	... die individuelle Lernausgangslage der lebenspraktischen, sozialen und schulischen Kompetenzen anhand der Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zu erfassen.			
§ 71 Abs. 2 Satz 1 HSchG	... gegebenenfalls das aktuelle Krankheitsbild auf die schulischen Anforderungen hin zu erfassen.			
§ 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB	... ihre Vorschläge zur schulischen Förderung zu erfassen.			
§ 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 6 Abs. 2 VOSB; § 71 HSchG	Ergebnisse aus eigenen Beobachtungen/ Hospitationen/Untersuchungen wurden verwendet.			
§ 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB	Nach Verfügbarkeit wurden auch die Einschätzungen von Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten usw. einbezogen.			
Zusammenfassende Darstellung der aktuellen Lernausgangslage (siehe Nr. 4.3 des Formulars)				
	Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst, sofern relevant und soweit vorliegend, eine aussagekräftige Beschreibung der folgenden sozial-adaptiven Kompetenzen anhand der Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung:			
Richtlinien ¹ Pkt. II 3.3 bis 3.5	Lebenspraktische Kompetenz <ul style="list-style-type: none"> • Selbstversorgung • Gesundheitsvorsorge • Bewegung und Mobilität 			
Richtlinien Pkt. II 3.1 bis 3.2 und 3.11	Soziale Kompetenz <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Beziehungen • Sprache und Kommunikation • Leben in der Gesellschaft 			

¹ Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vom 24. Januar 2013 (ABl. S. 101)



Verweis	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	FöL	FöR	StSchA
Richtlinien Pkt. II 3.6 bis 3.7 und Pkt. II 2.	Schulische Kompetenz <ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Mathematik • Lern- und Arbeitsverhalten 			
	Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst, soweit vorliegend, eine Beschreibung des kognitiven Entwicklungsstands.			
	Das Intelligenzprofil aus einem standardisierten mehrdimensionalen Intelligenztest ist beschrieben.			
Richtlinien Pkt. I 1.	Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst, falls relevant, Hinweise zur Lernausgangslage im Bereich Sehen, Hören, Sprache und ggf. körperlich und motorische Entwicklung.			
Ergebnisse eigener Erhebungen (siehe Nr. 4.4 des Formulars)				
§ 9 Abs. 1 Satz 1 VOSB; § 71 HSchG	Fehlende notwendige Informationen wurden durch eigene Erhebungen ergänzt.			
	Eigene Erhebungen berücksichtigen die folgenden Qualitätsstandards:			
	Standardisierte Verfahren wurden informellen vorgezogen.			
	Ein mehrdimensionaler Intelligenztest wurde durchgeführt.			
	Die Auswahl der Testverfahren orientiert sich erforderlichenfalls am Entwicklungsalter.			
	Eine aktuelle Version der Erhebungsinstrumente wurde gewählt.			



Verweis	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	FöL	FöR	StSchA
Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung (siehe Nr. 6 des Formulars)				
§ 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB	Die Interpretation verknüpft die Ergebnisse aus Nr. 4 und begründet den Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung.			
	Die Kriterien für die Empfehlung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aus Abschnitt II. der Hinweise wurden angewandt.			
Erforderlichenfalls ...				
	... wurde eine Abgrenzung zu anderen Förderschwerpunkten vorgenommen.			
§ 7 Abs. 9 VOSB; § 50 Abs. 1 Satz 3 HSchG	... wurde berücksichtigt, dass der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung von der Zielsetzung der allgemeinen Schule abweicht und demnach den Bildungsgang festlegt.			
§ 8 Satz 2 VOSB	... wurden andere Ursachen für die umfassende, schwere und lang andauernde Lernbeeinträchtigung bei der Empfehlung ausgeschlossen (z.B. NDHS, Traumatisierung, Sinnesbeeinträchtigung).			
Richtlinien Pkt. I 1.	... wurde berücksichtigt, dass jedes Kind, das bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet, ab dem 1. August schulpflichtig ist und daher Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung grundsätzlich eingeschult werden.			
§ 26 Abs. 3 Satz 5 VOSB	... wurden bei komplexen Verfahren, in denen ein Vorschlag zur Empfehlung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerin oder des Schülers in mehreren Förderschwerpunkten in Betracht kommt, Unterstützungs- und Beratungsangebote schulintern sowie von den überregionalen Beratungs- und Förderzentren oder den fachlich zuständigen Förderschulen genutzt.			



Verweis	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	FöL	FöR	StSchA
§ 7 Abs. 8 VOSB	Die Notwendigkeit von Unterricht und Erziehung im Bildungsgang geistige Entwicklung wurde auf der Grundlage der Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vom 24. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung im Vorschlag zur Empfehlung begründet.			
§ 9 Abs. 2 Satz 3 VOSB	Ein eindeutiger Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wurde formuliert und begründet.			
Weiterleitung der förderdiagnostischen Stellungnahme an das regionale Beratungs- und Förderzentrum bzw. fachliche Prüfung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Förderschule (siehe Nr. 8 A und B des Formulars)				
§ 9 Abs. 2 Satz 5 VOSB	Die förderdiagnostische Stellungnahme ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterschrieben.			
§ 54 Abs. 2 Satz 4 HSchG; § 93 Abs. 1 Satz 1 HSchG	Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde durch das Staatliche Schulamt schulfachlich geprüft und genehmigt.			

Sofern ausgewählte Qualitätskriterien bei der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme nicht erfüllbar sind, muss dies in der förderdiagnostischen Stellungnahme nachvollziehbar begründet werden.